

Vereinbarung zum bilateralen Austausch von Modulen

zwischen

den *Lehrheiten* Fachbereich Physik (FB13)

und

den *Lehrheiten* Fachbereich Chemie (FB15)

der Philipps-Universität Marburg

Diese Vereinbarung basiert auf den „Regelungen zum Import und Export von Modulen“ sowie den „Leitlinien zur Studiengangentwicklung konsekutiver Studiengänge und für Lehramt an der Philipps-Universität Marburg vom 21.09.2009“ der Philipps-Universität Marburg.

I. **Vereinbarungsgegenstand:**

Gegenstand der Vereinbarung ist der Export von Lehrleistung. Es handelt sich dabei um Module oder Modulpakete in unterschiedlichen Umfang, der vom jeweiligen Studiengang der oder des Studierenden abhängt:

Export durch Fachbereich Physik:

Exportiert werden jeweils alle Exportmodule aus den am Fachbereich 13 angesiedelten Studiengängen, die als solche in der Anlage „Exportmodule“ in der jeweils aktuellsten gültigen Prüfungsordnung bzw. in der durch den Prüfungsausschuss geänderten Fassung auf der Studiengangsw Webseite <https://www.uni-marburg.de/de/fb13/studium/import-export/export> als Exportmodule für fachbereichsexterne Studiengänge ausgewiesen sind.

Export durch Fachbereich Chemie:

Exportiert werden jeweils alle Exportmodule aus den am Fachbereich 15 - Chemie angesiedelten Studiengängen, die als solche in der Anlage „Exportmodule“ in der jeweils aktuellsten gültigen Prüfungsordnung bzw. in der durch den Prüfungsausschuss geänderten Fassung auf der Studiengangsw Webseite als Exportmodule für fachbereichsexterne Studiengänge ausgewiesen sind.

Alle dort aufgelisteten Module sind auch für ausländische Austauschstudierende offen. Die zu dem aufgelisteten Lehrangebot geltende Besonderheiten sind in den Modulbeschreibungen geregelt; aktualisierte Ergänzungen sind auf der Fachbereichsw Webseite zum Modulexport abgebildet.

II. **Gültigkeitsdauer:**

Diese Vereinbarung gilt ab dem Wintersemester 2024/2025.

Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verlieren früher getroffene Abmachungen zwischen den gleichen Beteiligten zum gleichen Gegenstand ihre Gültigkeit.

Diese Vereinbarung gilt

- bis auf Weiteres, solange die Vereinbarung nicht schriftlich von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten zu erklären.
- für alle Studierende, die in einem der zum Import berechtigten Studiengänge immatrikuliert sind.

Die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung ist an die Geltungsdauer der Studien- und Prüfungsordnung der Studiengänge gebunden und verlängert sich automatisch entsprechend der Verlängerungsdauer der Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung.

Unabhängig von der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung verpflichtet sich die exportierende Einheit, Studierenden, die Teile eines Exportpaketes im Rahmen einer vorherigen Vereinbarung absolviert haben, die Möglichkeit zu eröffnen, fehlende Teile in angemessener Zeit abschließen zu können.

Mehr als redaktionelle Veränderungen der Modulbeschreibungen des Exportangebots werden dem importierenden Studiengang unverzüglich mitgeteilt. Im Fall solcher Änderungen besteht ein Kündigungsrecht der vorliegenden Vereinbarung durch beide Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten.

III. Teilnahmebeschränkung:

Im Hinblick auf die vorhandenen Kapazitäten in dem Lehrangebot, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist, wird folgende Regelung getroffen:

Die Teilnahmemöglichkeit an Modulen, die im importierenden Studiengang vereinbarungsgemäß Pflichtmodule sind, wird zugesichert.

Übersteigt in einem Modul die Zahl der Anmeldungen von Studierenden des importierenden Studiengangs die Zahl der noch zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der exportierende Studiengang über ein entsprechendes Vergabeverfahren.

IV. Geltende Prüfungsbestimmungen:

Die von dieser Vereinbarung betroffenen Module sind nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung des exportierenden Studiengangs zu absolvieren.

Davon ausgenommen sind Module, die eine Lehreinheit im Auftrag der importierenden Lehreinheit zusammengestellt hat („Auftragsmodule“). Solche Module werden mit den betreffenden Sonderregelungen im Rahmen der Prüfungsordnung des jeweils importierenden Studiengangs geregelt.

V. Besondere Vereinbarungen:

Studierende müssen sich beim exportierenden Fachbereich hinsichtlich der geltenden Regelungen zur Anmeldung zu Modulen und Modulprüfungen sowie zu den Kombinationsregelungen informieren.

VI. Bekanntmachung

Die Studiengangverantwortlichen beider Seiten verpflichten sich, die in dieser Vereinbarung festgelegten Angebote und Regelungen auf den Fachbereichswebseiten bekannt zu machen und für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.

VII. Änderungsrecht

Die Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen geändert oder sogar aufgehoben werden. Änderungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

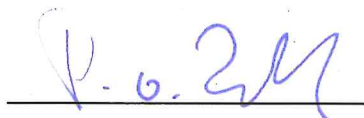
VIII. Mitwirkung des Fachbereichsrates

Den Fachbereichsräten des Fachbereichs Physik und des Fachbereichs Chemie wird die vorliegende Vereinbarung zur Kenntnis gegeben.

Marburg, den 18.10.2024



Studiendekan des Fachbereichs Physik



Studiendekan des Fachbereichs Chemie